Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs

Entnahmen aus Oberflächengewässern und aus dem Grundwasser unterliegen einer Bewilligungspflicht gemäß §§ 9 oder 10 WRG 1959. Im Bewilligungsbescheid wird das Maß der Wasserbenutzung (Konsens) durch die Festlegung der höchstzulässigen Wasserentnahmemenge für eine bestimmte Dauer bestimmt. Die erteilten Wasserbenutzungsrechte sowie die bewilligten Höchstwasserentnahmemengen sind im Wasserbuch (§ 124 ff WRG 1959) ersichtlich zu machen. Die tatsächlichen Wasserentnahmemengen konnten bisher nur abgeschätzt werden.

Für die Vorbereitung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne einschließlich der Maßnahmenprogramme und zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie) sind vermehrt Kenntnisse über tatsächliche Wasserentnahmemengen erforderlich. Auch in der Europäischen Wasserresilienzstrategie vom 4. Juni 2025, COM(2025) 280 final, wird die Bedeutung der Erfassung von Wasserentnahmen angeführt.

Ein Überblick über tatsächliche Wasserentnahmen ist u.a. für vorausschauende wasserwirtschaftliche Planungen und für das Festlegen des Maßes der Wasserbenutzung in Bewilligungs- und Wiederverleihungsverfahren von Relevanz.

Das Regierungsprogramm 2025-2029 sieht in Zusammenarbeit mit den Bundesländern die Einrichtung eines zentrales Melderegisters für tatsächliche Wasserentnahmen vor, um verlässliche Datengrundlagen und eine solide Wissensbasis über Wasserentnahmen zu schaffen.

Der Rechnungshof empfiehlt in seinen Berichten „Lebensmittel-Versorgungssicherheit“ (Reihe BUND 2023/17) und „Klimakrise – Herausforderungen für die Wasserwirtschaft in NÖ“ (Reihe BUND 2024/1), mit vertretbarem Aufwand Daten über die entnommenen Wassermengen für die landwirtschaftliche Bewässerung zu erheben.

Mit dem gegenständlichen Verordnungsentwurf sollen auf Grundlage des § 59a Abs. 2 und 4 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein zentrales Melderegister für tatsächliche Wasserentnahmen („Wasserentnahmeregister“) festgelegt werden.

Zweck des Wasserentnahmeregisters

Es ist ein wesentliches wasserwirtschaftliches Ziel, dass Wasserressourcen auch in Zukunft in ausreichender Qualität und Menge zur Verfügung stehen. Quantitative Aspekte sind zu berücksichtigen, um Gewässer als ökologisch intakte Lebensräume für künftige Generationen sowie Fauna und Flora lebenswert zu erhalten und die Versorgungssicherheit mit Trinkwasser, die Ernährungssicherheit, die Sicherung des Wirtschaftsstandorts und die Erfüllung von Anforderungen der Ökosysteme gewährleisten zu können.

Das neue Wasserentnahmeregister soll durch eine laufende Bestandsaufnahme der wesentlichen tatsächlichen Wasserentnahmemengen dazu beitragen, Entwicklungen des Wasserhaushalts langfristig analysieren zu können – etwa im Zusammenhang mit Trockenperioden, steigender Verdunstung oder regionalen Belastungen insbesondere von Grundwasserkörpern.

Diese Kenntnisse sind für die Steuerung der wasserwirtschaftlichen Planung und Entwicklung – sowohl auf regionaler als auch auf überregionaler Ebene – erforderlich. Sie dienen als Basis für Maßnahmenplanungen, um eine zuverlässige Wasserversorgung der Bevölkerung auch unter geänderten klimatischen Verhältnissen mit zunehmend längeren Trocken- und Hitzeperioden und steigendem Wasserbedarf langfristig sicherzustellen. Die Rahmenbedingungen für das Vorgehen in akuten regionalen Trockenheitssituationen oder im Falle eines kurzfristigen Wassermangels sind im Trinkwassersicherungsplan 2023 des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft dargestellt (https://www.bmluk.gv.at/themen/wasser/nutzung-wasser/trinkwassersicherungsplan.html).

Das volle Ausschöpfen aller wasserrechtlichen Konsense durch zu viele gleichzeitige Entnahmen könnte die Ergiebigkeit des Wasservorkommens gefährden. Kenntnisse über die wesentlichen Nutzungen einzelner Wasserkörper sind für eine nachhaltige Planung und Gewässerbewirtschaftung durch Wasserhaushaltsmanagementmaßnahmen (ua für Grundwasseranreicherungen) sowie für die Resilienz

der Wasserversorgung unverzichtbar. Das Wissen über entnommene Wassermengen ermöglicht eine bessere Einschätzung darüber, welche Wassermengen zur Bedarfsabdeckung zur Verfügung stehen. Durch das Wasserentnahmeregister können auch saisonale Verbrauchsspitzen aufgezeigt werden.

Die praktische Relevanz der Messung von Wasserentnahmemengen zeigt sich bereits im „GAP-Strategieplan Österreich 2023-2027“ zur Gemeinsamen Agrarpolitik und im Förderprogramm „Ländliche Entwicklung 2014-2020“, demzufolge Wasserentnahmemengen zu messen und entsprechende Daten vorzuhalten sind.

Wer die erforderlichen Daten nicht oder nicht ordnungsgemäß sammelt, bearbeitet oder in geeigneter Form übermittelt, begeht eine Verwaltungsübertretung gemäß § 137 Abs. 1 Z 9 WRG 1959.

Kompetenzgrundlage

Die Regelungszuständigkeit des Bundes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG (Wasserrecht).

Gemäß § 59a Abs. 2 ist hinsichtlich der Dateninhalte und des Datenumfanges für Daten aus dem Bereich der gewerblichen Betriebe und der E-Wirtschaft das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit herzustellen.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Wasserentnahmeregister)

Entnahmen aus Oberflächengewässern und aus dem Grundwasser sind gemäß §§ 9 oder 10 WRG 1959 bewilligungspflichtig. Im Bewilligungsbescheid wird unter anderem das Maß der Wasserbenutzung (Konsens) durch Festlegung der höchstzulässigen Wasserentnahmemenge je Jahr, Tag oder Sekunde bestimmt.

In den Wasserbüchern (§ 124 ff WRG 1959) sind die bewilligten Wasserentnahmekonsense ersichtlich, die grundsätzlich nicht alle zeitgleich voll ausgeschöpft werden. Die tatsächlichen Wasserentnahmemengen konnten bisher nur grob abgeschätzt werden.

Um die Auswirkungen von Wasserentnahmen im Rahmen der Bestandsaufnahme für den Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan (§§ 55c und 55d WRG 1959) darzustellen und eine Grundlage für die Erstellung der Maßnahmenprogramme (§ 55f WRG 1959) bzw. für überregionale, regionale und lokale wasserwirtschaftliche Planungen (wie beispielsweise Regionalprogramme gemäß § 55g WRG 1959) zu schaffen, sind Daten über tatsächliche Wasserentnahmemengen notwendig. Dies gilt auch für die Erfüllung einschlägiger unionsrechtlicher Berichtspflichten. Zudem sind Kenntnisse über die erfolgten Wasserentnahmen für Bilanzierungen in Zusammenhang mit der Einhaltung der für Wasserkörper geltenden Umweltziele erforderlich. Wasserentnahmen können dadurch dem Wasserdargebot gegenübergestellt werden. Ein Überblick über tatsächliche Wasserentnahmen ist weiters für vorausschauende wasserwirtschaftliche Planungen geboten, weil Wasserkörperdaten für das Festlegen des Maßes der Wasserbenutzung in Bewilligungs- und Wiederverleihungsverfahren unter Umständen nicht (mehr) ausreichen.

Das Wasserentnahmeregister ist ein elektronisches Register im Wasserinformationssystem Austria (WISA; § 59 WRG 1959) und wird als elektronische Datenbank geführt (vgl. § 59a Abs. 1 WRG 1959). Das Wasserentnahmeregister stellt ein Inventar dar, in dem wesentliche quantitative Belastungen des Grundwassers und der Oberflächengewässer erfasst werden. Dabei wird auf Entnahmen abgestellt, die aufgrund wasserrechtlicher Vorschiften oder in deren Mitanwendung (zB GewO 1994, UVP-G 2000) bewilligt wurden. Entnahmen sind ab einer Überschreitung der in § 2 Abs. 2 genannten Schwellenwerte registerpflichtig.

Zu § 2 (Registerpflicht)

Mit der Verordnung werden zur Wassernutzung berechtigte Personen, deren bewilligte Wasserentnahme(n) bestimmte Schwellenwerte überschreitet bzw. überschreiten, zeitlich gestaffelt verpflichtet, Wasserentnahmemengen zu ermitteln und diese Daten in das Wasserentnahmeregister einzuspeisen. Registerpflichtig können beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Gewerbe- und Industriebetriebe, Wasserversorgungsunternehmen oder Privatpersonen sein.

Die Registerpflicht knüpft dabei an wasserrechtliche Bewilligungen oder an in Mitanwendung wasserrechtlicher Vorschriften erteilte Genehmigungen (zB gemäß GewO 1994, UVP-G 2000) zur Entnahme von Wasser aus Grundwasser oder Oberflächengewässern an. Registerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die aufgrund der Bewilligung/Genehmigung zu einer bestimmte Schwellenwerte überschreitenden Wasserentnahme berechtigt sind. Registerpflicht besteht nicht, wenn eine Rückleitung des entnommenen Grundwassers in denselben Wasserkörper erfolgt. Somit sind etwa thermische

Grundwassernutzungen mittels Wasser-Wasser-Wärmepumpen ausgenommen. Weiters unterliegen auch Entnahmen aus Oberflächengewässern für den Betrieb von Ausleitungskraftwerken, zur Kühlung oder zur Befüllung von Speichern nicht der Registerpflicht, sofern die entnommenen Mengen in dasselbe Gewässer bzw. in ein Gewässer im selben Einzugsgebiet rückgeleitet werden. Von der Registerpflicht erfasst sind hingegen Entnahmen zu Produktionszwecken, zur Trinkwasserversorgung, zur Bewässerung, zur Beschneiung etc., da bei diesen Wassernutzungen nicht die gesamte Entnahmemenge rückgleitet wird. Entnahmen für Speicherbefüllungen von Kraftwerken sind registerpflichtig, wenn eine Überleitung des entnommenen Wassers in Gewässer eines anderen Einzugsgebiets erfolgt. In den letztgenannten Fällen ist die Kenntnis der tatsächlichen Überleitungsmengen für hydrographische Modellrechnungen (beispielsweise Klimawandelstudien) bedeutend.

Sofern die Grundlage eine wasserrechtliche Bewilligung ist, ist die jeweilige zur Wassernutzung berechtigte Person registerpflichtig. Wenn Wasserentnahmen nach anderen Materiengesetzen genehmigt worden sind, nach denen die wasserrechtlichen Bestimmungen mitvollzogen werden, wird die durch die Genehmigung berechtigte Person als Anlageninhaber/Anlagenbetreiber (vgl. Anlage 1 Z 1) bezeichnet.

Der Rechnungshof regte niedrigere Schwellenwerte betreffend die Meldepflicht für Wasserentnahmen in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten an. Registerpflichtig sind daher alle Entnahmen, für die in einem Regionalprogramm des Landeshauptmannes gemäß § 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 Aufzeichnungsverpflichtungen festgelegt sind. Die Registerpflicht entsteht mit dem Inkrafttreten der durch das Regionalprogramm angeordneten Aufzeichnungsverpflichtungen, frühestens allerdings ab dem Jahr 2031. Eine zusätzliche Ermittlung der Entnahmemengen ist nicht erforderlich, wenn die Anforderungen der WentRegV 2026 bereits durch die Aufzeichnungsverpflichtungen aufgrund eines Regionalprogramms erfüllt werden (vgl. § 5 Abs. 3). Für den Fall, dass gemäß Regionalprogramm die Entnahmemenge häufiger als monatlich zu messen ist, reicht das Eintragen der monatlichen Entnahmemenge in das WentReg. Sollten im Regionalprogramm hingegen seltenere Messungen vorgeschrieben werden, wäre aufgrund der WentRegV 2026 eine monatliche Messung erforderlich.

Wenn mehrere in einem räumlichen und/oder sachlichen Zusammenhang stehende Entnahmen gemeinsam einen in Abs. 2 angeführten Schwellenwert überschreiten, unterliegen diese Entnahmen der Registerpflicht. Ein räumlicher und/oder sachlicher Zusammenhang mehrerer Entnahmen ist beispielsweise anzunehmen, wenn diese im Rahmen einer gemeinsamen Wasserbuchzahl erfasst sind.

Ziel ist die Erfassung aller wesentlichen Belastungen von Wasserkörpern durch Entnahmen.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen)

Daten zu Wasserentnahmemengen sind je Berichtseinheit zu erfassen. Die Berichtseinheit ist eine wasserwirtschaftliche Einheit, in der Wasserentnahmen aus einer Entnahmestelle oder mehreren in einem räumlichen und/oder sachlichen Zusammenhang stehenden Entnahmestellen zusammengefasst werden. Die in einer Berichtseinheit zusammengefassten Entnahmen haben Auswirkungen auf ein und den denselben Wasserkörper. Entnahmestellen aus Brunnen, Quellen, unterschiedlichen Grundwasserkörpern sowie aus einheitlichen und bedeutenden Gewässerabschnitten (inklusive Uferbegleitstrom/Uferfiltrat) von Oberflächengewässern sind daher jeweils verschiedenen Berichtseinheiten zuzuordnen. Entnahmen, die einer bestimmten Berichtseinheit zugeordnet werden, stammen hingegen alle aus demselben Wasserkörper.

Die zunehmende Digitalisierung erleichtert das automatische Einpflegen von Bescheiddaten wesentlich. Es erscheint daher sinnvoll, dass im Falle von Neubewilligungen, Wiederverleihungen und wesentlichen Änderungen je Entnahmestelle die Geschäftszahl des zugrunde liegenden Bescheides, mit dem die Entnahme bewilligt wurde, sowie das Maß und die Art der Wasserentnahme unter Angabe der maximal zulässigen Jahres- und/oder Tages- und/oder Sekundenwassermenge im Register erfasst werden. Für bestehende Bewilligungen besteht die Möglichkeit einer optionalen Erfassung der Entnahmemenge je Entnahmestelle.

Zu § 4 (Datenerfassung und -vorhaltung)

Das Wasserentnahmeregister wird zunächst durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft und den Landeshauptmann/die Landeshauptfrau in mehreren Schritten entsprechend § 59a WRG 1959 vorbereitet. Dafür hat eine Vorbefüllung des Registers mit bei Behörden vorhandenen wasserbezogenen Daten (insbesondere Wasserbuchdaten) zu erfolgen. Bezugspunkte für die Datenerfassung sind daher insbesondere der/die Bewilligungsbescheid(e), insbesondere die im Bescheid vorgesehenen Gesamtkonsense und Entnahmestellen.

Darüber hinaus ist es auch notwendig, dass die registerpflichtige Person Daten erhebt bzw. bereitstellt.

Folgender Prozess ist vorgesehen:

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft stellt das Wasserentnahmeregister zur Verfügung und legt eine entsprechende Datenstruktur für registerpflichtige Personen an.

Der Landeshauptmann überträgt die Stammdaten auf Basis der bei den Behörden vorhandenen wasserbezogenen Daten (insbesondere Wasserbuchdaten aufgrund von Bewilligungs- bzw. Genehmigungsbescheiden (vgl. § 124 WRG 1959)) und bereits verfügbare Bewegungsdaten in das Wasserentnahmeregister. Der erforderliche Stammdatenumfang wird dabei in Hinblick auf den Arbeitsaufwand möglichst gering gehalten (vgl. Anlage 1). Alle bewilligten Entnahmestellen sind einer Berichtseinheit entsprechend in § 3 Z 1 angeführten Kriterien zuzuordnen. Stammdaten und verfügbare Bewegungsdaten sind spätestens bis zum 15. Februar einzutragen.

Der Bundesminister ergänzt diese Daten gegebenenfalls und informiert die registerpflichtige Person elektronisch über die Registerpflicht. Das elektronische Formblatt wird der registerpflichtigen Person durch Übermittlung ihres Benutzernamens zugänglich gemacht. Mit der Übermittlung des Benutzernamens erfolgt auch die Information der registerpflichtigen Person über die ihre Wasserentnahme(n) betreffenden verfügbaren Daten sowie ihre Datenlieferungsverpflichtung. Bei erstmaliger Erfassung wird der registerpflichtigen Person das Passwort gesondert übermittelt. Etwaige Datenlücken bei den Stammdaten sollen durch die registerpflichtige Person geschlossen werden. Die monatlichen Bewegungsdaten sind von der registerpflichtigen Person mindestens einmal jährlich in das Wasserentnahmeregister einzutragen.

Die registerpflichtige Person hat die eingetragenen Stammdaten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, diese Prüfung zu bestätigen und gegebenenfalls Korrekturen vorzuschlagen, sowie (nach den Vorgaben des § 5 dokumentierte) Bewegungsdaten zu den einzelnen Kalendermonaten mindestens einmal jährlich bis zum 30. April in das Wasserentnahmeregister einzutragen.

Die Daten werden bereits bei der Eingabe automatisiert grob auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft. Weiters wird die Qualität der Daten auf Grundlage fachlicher Regeln geprüft und werden auffällige Datensätze gekennzeichnet. Das Ergebnis der automatisierten Prüfung ist der registerpflichtigen Person vor Einbringen der Meldung ersichtlich zu machen, damit diese die Daten noch korrigieren oder ergänzen kann, bevor sie die Daten für die weitere Verwendung freigibt. Die Plausibilitätsprüfung erfolgt auf Grundlage von wasserwirtschaftlichen Detaildaten und Fachwissen in den Verwaltungen; bei Bedarf ist eine Kontaktaufnahme mit der registerpflichtigen Person möglich.

Der Inhalt der zu erfassenden Daten wird in Anlage 1 vorgegeben.

Zu § 5 (Erfordernisse an die Ermittlung einschließlich Dokumentation von Wasserentnahmemengen)

Die Wasserentnahme ist an der Entnahmestelle zu ermitteln. Bei in einem räumlichen und/oder sachlichen Zusammenhang stehenden Entnahmen darf die Entnahmemenge an einer Stelle, die alle Entnahmestellen der Anlage erfasst, gemessen werden.

Die Ermittlung der Wasserentnahmemenge hat nach einheitlichen bzw. vergleichbaren Vorgaben durch Wassermengenerfassungseinrichtungen (beispielsweise Wasserzähler) zu erfolgen. Diese Einrichtungen müssen nicht geeicht sein.

Die technische Gestaltung des Wasserentnahmeregisters ermöglicht die Übernahme kontinuierlich aufgezeichneter Daten von „Smartmetern“ – dh automatisierten Mengenerfassungsgeräten – in das Register, sodass keine manuelle Eingabe von Bewegungsdaten erforderlich ist.

Die Ermittlung der tatsächlich entnommenen Wassermengen hat bei registerpflichtigen Anlagen mit Wasserzählern zu erfolgen. In besonders gelagerten Fällen kann die für landwirtschaftliche Bewässerungszwecke entnommene Wassermenge auch anhand des Stromverbrauchs der Pumpen unter Zugrundelegung der spezifischen Pumpenkennlinie ermittelt werden. Die Pumpenkennlinie muss den Zusammenhang zwischen dem Stromverbrauch und der Fördermenge zuverlässig wiedergeben. Ein besonders gelagerter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn der landwirtschaftliche Betrieb das Wasser aus sehr vielen Feldbrunnen entnimmt und bei sehr vielen Brunnen der Einbau von Wasserzählern zu erfolgen hätte.

Für die Messungen der Wasserentnahmemengen sind Häufigkeiten festgelegt, damit eine vergleichbare Datenqualität hergestellt wird, die eine statistische und anonymisierte Auswertung möglich macht. Die Messung hat jeden Monat über Ablesen einer Wassermengenerfassungseinrichtung zu erfolgen. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die regelmäßige Messung der Menge innerhalb eines bestimmten Ermittlungszeitraums (Kalendermonat). In diesem Sinne kann die Entnahmemenge beispielsweise täglich gemessen und addiert oder die Veränderung zwischen Messungen am ersten und am letzten Tage eines Monats registriert werden. Ziel ist, die genauen Wasserentnahmemengen je Kalendermonat festzustellen

und aussagekräftige Daten zu erhalten. Sofern das gewählte Messsystem die Entnahmemengen derart ermitteln kann, muss die Wasserentnahmemenge nicht zu einem bestimmten Tag abgelesen werden.

In einigen Fällen besteht schon vor Inkrafttreten dieser Verordnung eine Verpflichtung, regelmäßig Wasserentnahmemengen zu messen und zu dokumentieren. Eine zusätzliche Ermittlung ist nicht erforderlich, sofern bereits gemessene Ergebnisse über Wasserentnahmen zur Verfügung stehen, die den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

Wesentlicher Bestandteil der Registerpflicht ist die Dokumentation und die Meldung über die ermittelten Wasserentnahmemengen. Nur mittels dieser Daten können die Berichtspflichten gemäß Wasserrahmenrichtlinie erfüllt und konkrete Abschätzungen betreffend Wasserentnahmen für die Erstellung der Nationalen Gewässerbewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme getroffen werden. Die für den jeweiligen Ermittlungszeitraum erhobenen Daten sind auf elektronischem Weg oder erforderlichenfalls in anderer geeigneter Weise mindestens einmal pro Jahr bis zum 30. April des Folgejahres in das Register einzutragen.

Die registerpflichtige Person hat die ermittelten Entnahmemengen aus den der Berichtseinheit zugeordneten Entnahmestellen je Berichtseinheit zu dokumentieren und die Gesamtentnahmemengen des Berichtsjahrs je Berichtseinheit und je Ermittlungszeitraum als Bewegungsdaten in das Wasserentnahmeregister einzugeben. Alternativ kann auch die Entnahmemenge je Entnahmestelle angegeben werden. Diesfalls erfolgt eine automationsunterstützte Aufsummierung und Datenübernahme für die übergeordnete Berichtseinheit.

Die registerpflichtige Person hat die Datenmeldung jedenfalls einmal jährlich zu bestätigen, indem sie die Datenmeldung bis zum 30. April des Folgejahres einbringt.

Falls die Entnahmemenge aufgrund eines technischen Versagens nicht ermittelt werden konnte, ist der Fehler mit „F“ auszuweisen und die geschätzte Entnahmemenge bis spätestens 30. April des Folgejahres anzugeben. Fehleingaben in das Wasserentnahmeregister können bis zu diesem Zeitpunkt von der registerpflichtigen Person korrigiert werden.

Zu Anlage 1

In der Anlage werden Umfang und Inhalt des Datensatzes (Stammdaten und Bewegungsdaten) für registerpflichtige Entnahmen festgelegt.

Die Stammdaten sollen jeweils einen Link zur vorhandenen Wasserbuchzahl enthalten.

Zusätzlich zu Daten über Entnahmestellen sollen künftig auch Bescheiddaten über das bewilligte Maß der Wasserbenutzung (Konsens) je Entnahmestelle in das Register eingetragen werden.